

berodentlich bedeutungsvoll sind. Als Beispiel sei hervorgehoben: das Recht, die Ausgaben für die Anschaffung von Ausrüstungen und Material für wissenschaftliche Forschungsarbeiten durch Einsparung von Mitteln aus anderen Positionen des Voranschlages einschließlich Mitteln aus dem Gehaltsfonds zu erhöhen; das Recht, 75 % des Betrages, um den die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, (des Gewinns) für wissenschaftliche Forschungsarbeiten aufgrund von Verträgen sowie für die Erweiterung und Stärkung der materiell-technischen Basis über die Zuweisungen hinaus zu verwenden, die für diese Zwecke nach dem bestätigten Kostenvoranschlag vorgesehen sind. Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß diese Rechte nicht voll den Aufgaben der wissenschaftlichen Forschungsinstitute und ihrem Platz im System der gesellschaftlichen Produktion entsprechen. Daher ist ein weiterer Ausbau der Rechte der Leiter wissenschaftlicher Forschungsinstitute erwägenswert. Der Vorschlag, die Ordnung über den sozialistischen staatlichen Produktionsbetrieb auf diese Einrichtungen auszudehnen, sollte erörtert werden.

Wir meinen, daß die Arbeit auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen dem Charakter der Tätigkeit der zweigebundenen wissenschaftlichen Forschungsinstitute und anderer wissenschaftlicher Kollektive unter den Bedingungen der Wirtschaftsreform entspricht. Dieses System übt einen wahrhaft, positiven Einfluß auf die Richtung und den Inhalt des technischen Schöpfertums aus.

Jedoch gibt es hier noch immer ungelöste Fragen. Die Durchführung der Wirtschaftsreform erfordert m. E. eine weitere Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Tätigkeit der zweigebundenen wissenschaftlichen Forschungsinstitute. Die rechtliche Regelung der Beziehungen der In-

stitute zu den Bestellern aber entspricht nicht ganz diesen Forderungen. Die Normativakte, die die Verträge über wissenschaftliche Forschungs- und Konstruktionsarbeiten regeln, wurden hauptsächlich in der Zeit von 1959 bis 1962 angenommen. Nunmehr sind m. E. die Voraussetzungen dafür herangereift, neue Bestimmungen zu diesen Fragen zu erarbeiten. Die materielle Interessiertheit der Auftragnehmer an der Verbesserung der Qualität, an der Verkürzung der Fristen für die Ausführung der Arbeiten sowie an der Gewährleistung ihrer Verwendbarkeit in der Produktion muß erhöht werden.

Die materielle Interessiertheit der wissenschaftlichen Institute und der Projektierungs- und Konstruktionsorganisationen an ihren Arbeitsergebnissen muß unter den Bedingungen der Wirtschaftsreform untrennbar mit einer präzisierten Festlegung ihrer materiellen Verantwortlichkeit für die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und für die Verwendung der vorgeschlagenen Lösungen in der Praxis verbunden sein. Die Institute und Organisationen sind für die Begründetheit der vorgeschlagenen Lösungen sowie für die Erreichung der in den Entwürfen vorgesehenen Kennziffern und Parameter materiell verantwortlich. Bei der Regelung der Verantwortlichkeit muß dem schöpferischen Risiko viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hier um ein spezifisches Problem des wissenschaftlich-technischen Schöpfertums handelt und von seiner richtigen Lösung in vieler Hinsicht das weitere Entwicklungstempo der Wissenschaft und Technik abhängt.

Auch dem System der vertraglichen Beziehungen ist Beachtung zu schenken. Bei weitem nicht immer ist der Vertrag die Form für die Beziehungen zwischen dem wissenschaftlichen Kollektiv und der Organisation, die seine Arbeitsergebnisse nutzen wird. Die Verträge ha-